

An die
Stadtgemeinde Gloggnitz
Sparkassenplatz 5
2640 Gloggnitz

Förderung von Solar-, Wärmepumpen- und Photovoltaikanlagen

Der / die gefertigte FörderungsbewerberIn:

....., geb. am

wohnhaft in.....Tel. Nr.....,

ersucht(en) um Gewährung, gemäß der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz in den Gemeinderats-Sitzungen am 22.4.1993 und am 30.3.2000 und Novellierungen in den Gemeinderats-Sitzungen am 30.3.2000, 26.3.2009, 12.6.2014 und 15.06.2023 beschlossenen Förderung, für die Errichtung von **thermischen Solaranlagen** zur Warmwasseraufbereitung und Wohnraumbeheizung, **Wärmepumpenanlagen** zur Warmwasseraufbereitung bzw. Wohnraumbeheizung sowie **Photovoltaikanlagen**, in der Höhe von

€

Genauere Bezeichnung und Leistung der Anlage:.....

.....

Standort der Anlage:.....

Verwendungszweck:

.....

bei Photovoltaikanlagen:

von der Gemeinde zu fördernde Leistung: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- 3-6 kWpeak
- ü. 6-10 kWpeak

Zeitpunkt der Fertigstellung:

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben und lege die geforderten Bestätigungen und saldierten Rechnungen, über die Errichtung bzw. den Ankauf der Solar-, Wärmepumpen- bzw. Photovoltaikanlage, meinem Ansuchen bei.

Bei positiver Erledigung meines Ansuchens, ersuche ich um Überweisung des Betrages auf mein

Konto: Bank:.....

IBAN: BIC:.....

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei fehlender budgetärer Bedeckung im Jahr meines Ansuchens, die Auszahlung erst im Folgejahr erfolgen kann und auf die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

Gloggnitz, am

(Unterschrift)

R I C H T L I N I E N

über die Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Solar-, Wärmepumpen- und Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz.

§ 1

Gegenstand der Förderung

1. Die Stadtgemeinde Gloggnitz fördert die Errichtung und den Einsatz von alternativen Energieanlagen, in Ein- oder Zweifamilienhäusern, zur Aufbereitung des Warmwassers bzw. für die Wohnraumbeheizung und Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom.
2. Pro Objekt wird jeweils einmalig alle 10 Jahre eine Solaranlage, eine Photovoltaikanlage und eine Wärmepumpe gefördert.
3. Gefördert werden:
 -) Thermische Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung für den Haushalt bzw. Wohnraumbeheizung.
 -) Wärmepumpenanlagen zur Warmwasseraufbereitung bzw. Wohnraumbeheizung
 -) Photovoltaikanlagen
4. Anlagen im Sinne nach Punkt 1 müssen nach dem 31.03.2009 errichtet worden sein.
5. Photovoltaikanlagen
 - Förderung mit Bund und Land
 - Förderung erst ab 3 kWpeak
 - Gestaffelte Förderhöhen
 - 3-6 kWpeak -> € 300,00
 - ü.6-10kWpeak -> € 650,00
 - über 10kWpeak -> keine Förderung durch Gemeinde

§ 2

Einbringung des Ansuchens um Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels des, von der Stadtgemeinde Gloggnitz, aufgelegten Formblattes innerhalb von zehn Monaten nach Fertigstellung unter Vorlage der saldierten Rechnungen.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

1. Nachweis der installierten kWpeak bei Photovoltaikanlagen (Bestätigung der ausführenden Fachfirma).
2. Vorlage einer Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Anlage durch die ausführende Fachfirma.

§ 4

Kontrolle durch die Stadtgemeinde Gloggnitz

Der Stadtgemeinde Gloggnitz steht das Recht zu, geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten. Vom Antragssteller ist die zu fördernde Leistung wahrheitsgemäß anzugeben und zu bestätigen. Für unrichtige Angaben ist die Förderung in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Förderungsbetrag

Der Förderungsbetrag der Stadtgemeinde Gloggnitz beträgt:

€ 650,-- bei Solaranlagen für Warmwasserbereitung

€ 650,-- bei Wärmepumpenanlagen zur Warmwasseraufbereitung bzw.
Wohnraumbeheizung

Photovoltaikanlagen

- Förderung mit Bund und Land
- Förderung erst ab 3 kWpeak
- Gestaffelte Förderhöhen
 - 3-6 kWpeak -> € 300,00
 - ü.6-10kWpeak -> € 650,00
 - über 10kWpeak -> keine Förderung durch Gemeinde

Der jeweils zutreffende Förderungsbeitrag wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und nach Überprüfung durch die Baubehörde von der Finanzabteilung ausbezahlt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz in der Gemeinderatssitzung am 15.06.2023 beschlossen und treten mit 16.06.2023 in Kraft.

Gloggnitz, 15.06.2023

Der Stadtrat:

Für die Stadtgemeinde Gloggnitz:
Die Bürgermeisterin:

.....

.....

Beschlossen in der Gemeinderatsitzung am 15.06.2023

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

.....

.....